

Corona-Regelungen im Landkreis DEG / Corona-Regelungen ab 24.11.2021

Grundlage: 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung / rote Stufe der Krankenhausampel



Kontaktbeschränkungen für alle die weder geimpft noch genesen sind: Sie dürfen sich nur mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten treffen
 Geimpfte, Genesene und Kinder unter 12 Jahren zählen nicht mit

Mindestabstandsgebot von 1,5 m für Alle ▪ für ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen achten ▪ wenn Einhaltung Mindestabstand nicht möglich ist > medizinische Maske empfohlen

Für alle Einrichtungen und Veranstaltungen ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und vorzuhalten (Ausnahme: Veranstaltung/Versammlung unter 100 Personen)

Maskenpflicht = FFP 2 Maske

Kinder bis 6. Geb. > keine Maske
 Kinder vom 6. - 16. Geb. > med. Maske

außer: befreite Personen mit ärztl. Attest
 nach §2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der 15. BayIfSMV

In Gebäuden und geschlossenen Räumen und öffentlichen Fahrzeugbereichen etc. • in der Gastronomie & Beherbergung, außer am Tisch • bei körpernahen Dienstleistungen • an Arbeitsplätzen ggf. im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen • bei Veranstaltungen innen, falls Abstand nicht eingehalten werden kann. Im Freien bei > 1.000 Personen) • Schulbereich (siehe dort)

- innerhalb privater Räume • im Freien
- am **festen** Sitz-, Steh- o. Arbeitsplatz bei Abstand > 1,5 m
- bei körpernahen Dienstleistungen wenn es die Art der Dienstleistung nicht erlaubt

2-G	Gastronomie (Discos, Clubs, Bordelle sind geschlossen) keine Jahres-/Weihnachtsmärkte, keine Volksfeste	Geimpfte/Genesene* Kinder und minderjährige Schüler/Innen, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen Sperrzeit: 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr	FFP2-Maske außer am Platz und im Freien
	Beherbergung	Wie Gastronomie, außerdem: Nur bei zwingend notwendigen nichttouristischen Übernachtungen Zugang mit negativem PCR-Test bei Anreise und alle weiteren 72 Stunden	
	Körpernahe Dienstleistungen (incl. Friseure)	Geimpfte/Genesene* + Kinder bis 12. Lebensjahr plus 3 Monate, sowie Schüler/Innen bis einschl. 17. Lebensjahr zur <u>eigenen</u> Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten (auch in Gastronomie u. Beherbergung) aufgrund regelmäßiger Testung durch Schulbesuch	FFP2-Maske
	Hochschulen • außerschulische Bildungsangebote • Berufliche Aus- und Fortbildung • Bibliotheken und Archive • Musikschulen, Fahrschulen, Volkshochschulen • Veranstaltungen v. Parteien und Wählervereinigungen		
2-G plus	Kulturveranstaltungen (Theater, Oper, Kino, Museen, Ausstellungen) Sportstätten, praktische Sportausbildung, Fitness-Studios und Sportveranstaltungen als Zuschauer Freizeiteinrichtungen: Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, botanische Gärten, Zoos, Führungen, Freizeitparks, Seilbahnen, Ausflugschiffe, Schauhöhlen, Besucherbergwerke, Freizeitparks, Indoor-spielplätze, Spielhallen/-banken, Wettannahmestellen, tourist. Bahn und Reisebusverkehre etc. Messen, Tagungen, Kongresse	Zugang: nachweislich Geimpfte/Genesene* und Kinder bis zur Vollendung 12. Lebensjahr plus 3 Monate zusätzlich: tagesaktueller negativer Schnelltest (bei minderjährigen Schülern/Innen zur Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten) Zugang aufgrund Testung beim Schulbesuch. Personenobergrenzen: Innen wie außen: max. 25 % der Kapazität bei Messen nur 1/4 der bisherigen Besucherzahlen täglich	FFP-2 Maske durchgängig, auch am Platz Mindestabstand zu Personen, die nicht dem eig. Hausstand angehören
	Private und öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Weihnachtsfeiern) soweit außerhalb Gastronomie Kapazitätsbeschränkung: 25 % der Kapazität oder Einhaltung Mindestabstand	Zugang: nachweislich Geimpfte/Genesene* und Kinder bis zur Vollendung 12. Lebensjahr plus 3 Monate zusätzlich: tagesaktueller negativer Schnelltest	

Corona-Regelungen im Landkreis DEG / Corona-Regelungen ab 24.11.2021

Grundlage: 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung / rote Stufe der Krankenhausampel



Zugangskontrollen		In allen Bereichen von 3G-plus und 2-G/2-G-plus sind Anbieter, Veranstalter u. Betreiber verpflichtet, wirksame Zugangskontrollen einschließlich Identitätsfeststellung vorzunehmen	
3-G	ÖPNV	Geimpfte/Genesene* Kinder und minderjährige Schüler/Innen, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen Ansonsten Nachweis über negativen PCR/POC /Selbsttest	FFP-Maske ab 16 6.—15. Lj. MNS
Betriebe allgemein sowie Gastronomie, Beherbergung, körpernahe Dienstleistungen		Betreiber/Personal: Nachweis Geimpft/Genesen* oder 2x wöchentlich PCR-Test alternativ: tägliche Testung POC-Test oder Schnell- (Selbst-)Test unter Aufsicht Dokumentation durch Arbeitgeber	Maske, wenn kein fester Arbeitsplatz oder Abstand > 1,5 m
Andere Betriebe, für die 2G gilt		Betreiber/Personal: Nachweis Geimpft/Genesen* oder 2x wöchentlich PCR-Test	
Schulen		<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzunterricht • Teilnahme an Unterricht, sonst. Schulveranstaltungen/Mittagsbetreuung mit 3 x Testnachweis wöchentlich oder Selbsttest unter Aufsicht • Grundschulen/Förderschulen 2 x Pooltestung (nach Vorgabe Kultusministerium) hier zusätzlich: Schnelltest am Montagmorgen • Im Infektionsfall in der Klasse tägliche Testung für eine Woche Lehrer/Beschäftigte: Bundesweite Betriebsregel 3 G Dritte z. B. Eltern: Zugang nur unter 3 G-Regel (außer Abgabe/Abholung Kinder)	Maske: MNS auch bei Sport innen Grundschule: auch textiler MNS
Kindertageseinrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> • Präsenz in festen Gruppen • 3 x Testung wöchentlich Selbsttest unter Aufsicht • bei PCR-Pooltestung: 2 x wöchentlich Personal: Bundesweite Betriebsregel 3 G Dritte z. B. Eltern: Zugang nur unter 3 G-Regel (außer Abgabe/Abholung Kinder)	Kinder: Keine
Pflege-/Behinderteneinrichtungen Krankenhäuser		Zugang für Besucher nur mit negativem PCR-Testergebnis, für Geimpfte oder Genesene auch mit Vorlage eines negativen Testergebnis eines POC oder Selbsttests unter Aufsicht (nach Schutzkonzept der Einrichtung) Beschäftigte: nachweislich Geimpfte/Genesene bzw. PCR-Test 2 x wöchentlich oder täglich Antigentest bzw. beaufsichtigter Selbsttest	FFP 2-Maske
Kontaktdatenerhebung		Wo/Wann? <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen über 1000 Personen in geschlossenen Räumen, Stadien oder Stätten • Im Bereich körpernaher Dienstleistungen 	
Keine Zugangsbeschränkung		<ul style="list-style-type: none"> • Groß- und Einzelhandel >> Begrenzung von 10m² pro Kunde • Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen (z. B. Fußpflege, Logopädie o. Physiotherapie) • Wahllokale und Eintragungsräume • Handwerksbetriebe/Dienstleistungsbetriebe ohne körperliche Nähe • Gottesdienste unter Einhaltung der Mindestabstände, entsprechend Teilnehmergrenze / alternativ: nur Geimpfte/Genesene ohne Personenobergrenze 	FFP2-Maske
Prüfungen		Zugang für geimpfte/genesene Personen oder mit aktuellem negativen PCR-Test	FFP2-Maske

Für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (Vorlage Original Arzzeugnis) > Zugang unter Vorlage eines PCR-Tests